



Seit dem 25.05.2018 gilt in Europa die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie bringt im Bereich Datenschutz viele neue Anforderungen mit sich und diese sind bei weitem noch nicht überall umgesetzt, mit teilweise gravierenden Konsequenzen für die betreffenden Unternehmen. Die Landesinnung der Bestatter Sachsen arbeitet mit dem Institut für Datenschutz und Datensicherheit (IfDDS) in Dresden zusammen, um für ihre Mitglieder in diesem Bereich Unterstützung und Standardisierung zu vermitteln.

Dabei werden die Verarbeitungstätigkeiten und die bestehenden Strukturen des Unternehmens erfasst und auf ihre Sicherheit hin überprüft, die Website analysiert, Mitarbeiter geschult und der Stand der Maßnahmen und Konformität in Begehungen auditiert.

## Häufig gestellte Fragen:

### Welche Verarbeitungstätigkeiten führe ich als Bestatter durch?

Neben den gängigen Daten, die jedes Unternehmen erhebt (hauptsächlich Mitarbeiterdaten und Vertragsdaten), existieren für das Bestattungshandwerk auch spezifische Verarbeitungstätigkeiten. Dabei handelt es sich nicht nur um Daten, die das Bestattungsunternehmen direkt bei und mit den Hinterbliebenen erhebt und verwendet, sondern ebenso sensible Dokumente, deren Vertraulichkeit in unserer Obhut gewährleistet werden muss. Eine Übersicht über die gängigen Tätigkeiten, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden Sie unter "Dokumente".

### Muss ich mir jetzt Einwilligungen der Verstorbenen holen?

Nein. Laut Erwägungsgrund 27 der Datenschutzgrundverordnung gilt die Verordnung nicht für die Daten Verstorbener. Aber Vorsicht! Die Daten der Hinterbliebenen sind sehr wohl vom Datenschutz erfasst und können häufig mit den Daten des oder der Verstorbenen zusammenhängen.

### Darf ich Fotos und Videos von Trauerfeiern aufnehmen?

Artikel 6 (1) a) der DSGVO ermöglicht mir, von Anwesenden einer Trauerfeier Einwilligungen für eine Aufzeichnung der Veranstaltung einzuholen. Dies kann man als Verantwortlicher entweder explizit schriftlich oder auch konkludent durch vorherige Information und ausdrücklichen Hinweis erreichen. Allerdings setze ich mich damit der Gefahr aus, dass Betroffene hier ihre Einwilligung widerrufen und versuchen, zukünftige Verarbeitungen der betroffenen Bilder und Videos zu unterbinden. In der gängigen Praxis wird hier zwar argumentiert, dass auch für einen Widerruf der Einwilligung in diesem Fall der "Treu und Glauben"-Grundsatz der DSGVO gilt und es hier keine freie Widerruflichkeit gibt, aber die sicherere Methode ist, als Unternehmen den Personenbezug der Fotos und Videos so weit wie möglich aufzuheben und lediglich Sarg bzw. Urne, die Umgebung und den vertraglich engagierten Trauerredner bzw. die Trauerrednerin aufzunehmen.

### Darf ich personenbezogene Daten in (Online-)Anzeigen veröffentlichen?

Die Veröffentlichung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten für den Zweck von Todesanzeigen bzw. Online-Anzeigen erfolgt normalerweise aufgrund eines Vertrages mit den jeweiligen Hinterbliebenen und ist damit zur Vertragserfüllung gemäß Artikel 6 (1) b) notwendig und rechtmäßig, so lange das Bestattungsunternehmen seinen Transparenz- und Informationspflichten

nachkommt. Hier ist allerdings darauf zu achten, dass nicht Daten von Betroffenen veröffentlicht werden, die nicht Vertragspartner sind. Hier wäre zusätzlich eine dokumentierte Einwilligung notwendig.

## Die Coronaschutzverordnung verpflichtet mich zur Kontaktdatenerhebung. Wie handhabe ich das datenschutzkonform?

Für die vorgeschriebene Kontaktdatenerhebung bei unter anderem Bestattungen muss auf drei Punkte geachtet werden: zum ersten, dass die Daten zentral gesammelt werden und dass zum zweiten zu jeder Zeit nur befugte Personen (und dabei so wenig Personen wie möglich) Zugriff auf die Daten haben und dass zum dritten die Aufbewahrung von 4 Wochen für die erhobenen Daten eingehalten wird. Als sinnvolle Variante bietet es sich an, dass die Gäste Teilnehmendenkarten ausfüllen und entweder beim Betreten oder beim Verlassen der Örtlichkeit in ein bereitgestelltes abgeschlossenes Behältnis in Verwahrung einer befugten Person einwerfen. Die enthaltenen Karten müssen dann im Nachgang entsprechend gesichert veranstaltungsbezogen aufbewahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sicher vernichtet werden. Eine Plausibilitätsprüfung der Einträge ist nicht explizit gefordert und wäre anlassbezogen wahrscheinlich nicht verhältnismäßig.